

An:

Landkreis Grafschaft Bentheim

Abteilung Bauwesen

Herrn Bernd Oncken (Bernd.Oncken@Grafschaft.de)

Frau Maria-Luisa Beck (Maria-Luisa.Beck@Grafschaft.de)

cc: Klaus.Evers@Grafschaft.de

cc: Lukas.Wuebben@Grafschaft.de

Van-Delden-Straße 1–7

D-48529 Nordhorn

Deutschland

Datum: 10. Dezember 2025

Betreff: Formeller Einwand sowie rechtliche Bedenken zum Verfahren bezüglich des Windenergievorhabens „Fürstliche Tannen“ – Antrag auf sofortige Aussetzung des Projekts, Überprüfung der Verfahrensschritte und Sicherstellung vollständiger grenzüberschreitender Beteiligung

Sehr geehrte Frau Beck, sehr geehrter Herr Oncken,

im Namen der Fraktion *Burgerforum Losser* legen wir hiermit formell Einspruch gegen das geplante Windenergieprojekt „Fürstliche Tannen“ ein, welches sechs Windkraftanlagen unmittelbar an der niederländischen Grenze im Bereich der Naturgebiete Zandbergen, Oelemars und Dinkeltal vorsieht. Aufgrund der erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen und der sich daraus ergebenden internationalen, nationalen und kommunalrechtlichen Verpflichtungen sehen wir schwerwiegende formelle und materielle Mängel im Verfahren.

Nachfolgend führen wir die wesentlichen Punkte zusammen:

1. Verletzung internationaler Abkommen (Espoo- und Aarhus-Konvention)

Espoo-Konvention (1991)

- Artikel 2 und 3 verpflichten dazu, grenznahe Einwohner des Nachbarstaates rechtzeitig, vollständig und in ihrer eigenen Sprache zu informieren, sofern ein Projekt erhebliche Umweltwirkungen entfalten kann.
- Dies ist nach unserer Kenntnis nur einmal und zu kurzfristig erfolgt.

Wir bitten um schriftlichen Nachweis, dass sämtliche Anforderungen der Espoo-Konvention eingehalten wurden.

In der Gemeindezeitung „De Week van Losser“ wurde während des gesamten Verfahrens lediglich ein einziges Mal, am 25. Februar 2025, eine Bekanntmachung auf Niederländisch veröffentlicht, die auf die Möglichkeit hinweist, Einwendungen gegen das Vorhaben einzureichen – allerdings ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Außerdem endete die Frist hierfür jedoch bereits am 10. März 2025 – es blieben also weniger als zwei Wochen Zeit, um die Unterlagen zu sichten und ein Einspruchsschreiben zu verfassen. Hinzu kommt, dass die Unterlagen auf Deutsch verfasst waren und es darüber hinaus sehr schwierig war, Klarheit über die juristischen Möglichkeiten und Grenzen zu erlangen



Fractievoorzitter
Harold Sligman
Hannekerveldweg 30
7581 BE LOSSER
06-46295290
Harold.sligman@gmail.com
h.sligman@losser.nl

e-mail:
info@burgerforum.com
Website:
www.burgerforum.com



Lokaal
belang
voorop

Fractievoorzitter
Harold Sligman
Hannekerveldweg 30
7581 BE LOSSER
06-46295290
Harold.sligman@gmail.com
h.sligman@losser.nl

e-mail:
info@burgerforum.com

Website:
www.burgerforum.com

Aarhus-Konvention (1998)

- Artikel 6 und 7 sichern Zugang zu Umweltinformationen und Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Artikel 9 garantiert Zugang zu Rechtsmitteln.
Durch fehlende Information in niederländischer Sprache sowie unzureichende Beteiligungsmöglichkeiten wurden diese Rechte verletzt.
Wir fordern den Nachweis, dass die Vorgaben der Aarhus-Konvention ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

2. Fehlende oder unzureichende grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP/MER)

Rechtliche Grundlage

- BImSchG §§ 4, 5, 7: UVP-Pflicht bei erheblichen Umweltauswirkungen.
- BNatSchG §§ 34–38: Schutz von Natur, Arten und Lebensräumen.
- Seit 15.08.2025: § 6 Windenergielächengesetz (WEFG), geändert durch BGBl. 2025 I Nr. 189 – verlangt eine **vollständige UVP** auch in Beschleunigungsgebieten, **wenn grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind.**

Bewertung

Die geplanten Anlagen haben aufgrund ihrer Höhe und Lage erhebliche Auswirkungen auf:

- Flora und Fauna,
- Landschaft und Naturgebiete,
- Lärm, Schattenwurf, Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner in Losser.

Eine vollständige grenzüberschreitende UVP einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung in niederländischer Sprache ist nicht ersichtlich.
Wir fordern innerhalb von 14 Tagen den Nachweis, dass eine solche UVP inklusive öffentlicher Beteiligung tatsächlich durchgeführt wurde.

3. Grenzüberschreitende staatliche Sorgfaltspflicht

Deutschland und die Niederlande sind verpflichtet, grenzüberschreitende Umweltschäden zu vermeiden (Espoo, Art. 1). Das Projekt berücksichtigt die Interessen der niederländischen Anwohner unzureichend.

Zudem widerspricht das Vorgehen der Stadt Bad Bentheim ihrem eigenen Standortkonzept, was die Genehmigungsfähigkeit zusätzlich belastet.

4. Fehlende oder fehlerhafte planerische Abwägung – Standort nur „bedingt geeignet“

Die Einstufung als „bedingt geeignet“ erfordert eine vollumfängliche Alternativenprüfung.

Diese ist **nicht nachvollziehbar dokumentiert**.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB liegt damit ein Abwägungsfehler vor, der die Planung angreifbar macht und von der Genehmigungsbehörde zwingend zu berücksichtigen ist.

5. Widerspruch der Stadt Bad Bentheim zu ihrem eigenen Standortkonzept

Bad Bentheim weicht ohne ausreichende Begründung von seinem Standortkonzept ab, obwohl objektiv besser geeignete Freiflächen existieren.

Dies stellt einen **offensichtlichen und beachtlichen** Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB dar. Ein Genehmigungsbescheid, der auf einer solchen Grundlage erteilt wird, wäre rechtswidrig und klageanfällig (§ 10 BImSchG).

6. Nachträgliche Änderung von Unterlagen ohne erneute Beteiligung

Geänderte Unterlagen wurden eingestellt, ohne beteiligte Stellen – einschließlich niederländischer Behörden – erneut zu beteiligen.

Dies verletzt:

- § 3 Abs. 2 BauGB,
- § 10 Abs. 3 BImSchG.

Ein solcher formeller Fehler führt zur **Rechtswidrigkeit des Verfahrens**.

7. Beschlussfassung der Stadt Bad Bentheim ohne notwendige erneute Offenlage

Obwohl der Landkreis eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung als Voraussetzung formuliert hat, plant die Stadt Bad Bentheim am 15.12.2025 einen Beschluss **ohne** erneute Offenlage.

Dies wäre rechtswidrig und würde die Genehmigungsfähigkeit gefährden. Für den Landkreis ergibt sich dadurch:

- eine **aufsichtsrechtliche Pflicht** (§§ 172 ff. NKomVG),
- die Pflicht zur Prüfung einer etwaigen Rücknahme oder Versagung einer Genehmigung (§ 48 VwVfG).

8. FFH-Verträglichkeit – Nachweis erforderlich

Wir bitten um Nachweis,
dass die Provinz Overijssel die erforderliche FFH-Verträglichkeit bescheinigt hat.

Forderungen der Fraktion Burgerforum Losser

Wir beantragen:

1. **Sofortige Aussetzung** aller Projekt- und Genehmigungsschritte.
2. **Durchführung einer vollständigen UVP/MER**, einschließlich grenzüberschreitender Wirkungsanalyse.

3. **Rechtzeitige, vollständige und sprachlich zugängliche Information** der niederländischen Öffentlichkeit.
4. **Formale Beteiligung** der Gemeinde Losser sowie relevanter niederländischer Stellen.
5. **Nachweis**, dass alle internationalen und nationalen Vorgaben bislang eingehalten wurden.
6. **Überprüfung der Abwägungs- und Beteiligungsfehler** auf Ebene der Stadt Bad Bentheim und des Landkreises.
7. **Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung**, sofern Unterlagen geändert wurden.
8. **Aufsichtsrechtliches Einschreiten**, falls Bad Bentheim einen Beschluss ohne erneute Offenlage fasst.

Abschließende Bemerkung

Wir betonen ausdrücklich, dass unser Anliegen der rechtssicheren, transparenten und internationalen Verpflichtungen entsprechenden Durchführung des Verfahrens dient. Ein rechtswidriges Verfahren birgt erhebliche Risiken – rechtlich, finanziell und politisch – für die beteiligten Behörden in Deutschland wie in den Niederlanden.

Wir bitten um unmittelbare Empfangsbestätigung sowie eine fristgerechte schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Lies ter Haar
Fraktion Burgerforum Losser